

**Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB: 16.06. bis 07.07.2016**

|    | <b>Bürger</b>                              | <b>Anregungen und Bedenken</b>  | <b>Abwägungsempfehlung</b>   |
|----|--|---|--|
| 1. | Gewerbetreibender im GE und GI Beisenbusch | <p>Wir stellen fest, dass Einwendungen unserer Mandantschaft bestehen und teilen hierzu wie folgt mit:</p> <p>Die Planung und Änderung des Bebauungsplanes berührt den Bestandschutz unserer Mandantschaft. Die Bebauungsplanänderung sieht neben einer Änderung der Verkehrsfläche eine Nutzungsänderung des Gewerbegebietes vor, die nunmehr entgegen vorheriger Zweckbestimmung die Errichtung kultureller Anlagen und Einrichtungen ermöglicht.</p> <p>Derartige Vorhaben waren nach bisheriger Rechtsgrundlage für das konkrete Gebiet nicht möglich, gegenteilig zum Zeitpunkt des Ankaufs unseres Mandanten definitiv ausgeschlossen. Unsere Mandantschaft hat die Kaufentscheidung und Planung zu dem von ihr erworbenen Grundstück auf Basis der für diesen Zeitpunkt geltenden Rechtslage getroffen. Aufgrund der Ausweitung des Nutzungszweckes entstehen unserer Mandantschaft Rechtsnachteile, die sich sowohl zu den wertbildenden Faktoren als auch der daraus zu begründenden Wiederverkäuflichkeit des Grundstückes auswirken.</p> | <p>Die auf Grund einer Baugenehmigung errichteten Anlagen genießen Bestandsschutz. Es wird nicht dargelegt, warum die Bebauungsplanänderung hier zu Einschränkungen führen sollte, dies ist auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Die Nutzungsänderung besitzt keine direkten Folgen für bereits ansässige Unternehmen. Das Spektrum von möglichen zulässigen Nutzungen wird erweitert.</p> <p>Für andere Gewerbetreibenden besteht ein Gebietserhaltungsanspruch, es ist jedoch nicht erkennbar, welche objektiven baurechtlichen Einschränkungen</p> |

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Dieses betrifft insbesondere die konkret angedachte Planung des Nachbargrundstückes unserer Mandantschaft, die mit Errichtung eines Krematoriums durch die stattgehabte Beplanung erst ermöglicht werden soll. Unsere Mandantschaft ist als anliegender Grundstücksnachbar unmittelbar betroffen.</p> <p>Dieses trifft letztendlich auch die Auswirkungen auf die grundsätzlich zulässige Nutzung einer denkbaren Betriebswohnung, die bei direkter Ansiedelung eines Krematoriums auf dem Nachbargrundstück für unsere Partei unverträglich ist.</p> <p>Wir rügen mangelnde Öffentlichkeit bei Beschlussfassung des Bebauungsplanes.</p> <p>Gerügt wird insbesondere ordnungsgemäße - unabhängige - Vorprüfung denkbarer tatsächlicher Emissionsbelastungen der betroffenen Nachbargrundstücke bei Durchführung des oben benannten Vorhabens. Einziges Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist offensichtlich, die Ansiedelung eines Krematoriums im Gewerbegebiet zu ermöglichen, dieses bei evidenter Ablehnung der anliegenden Gewerbetreibenden im Gewerbegebiet.</p> | <p>durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen.</p> <p>Insbesondere sind hinsichtlich der planungsrechtlichen Vorgaben keine Änderung im Hinblick auf die Zulässigkeit von Betriebswohnungen vorgesehen. Auch künftig entsprechen nur solche Baugenehmigungen den planungsrechtlichen Vorgaben, die eine Betriebswohnung auf dem in Rede stehenden Grundstücken nicht entgegenstehen. Dies gilt sowohl für Krematorien als auch für alle anderen möglicherweise entstehenden emittierenden Betriebe im Gewerbegebiet Beisenbusch.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Weiterhin sind alle für das Verfahren erforderlichen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung der politischen Gremien erfolgt.</p> <p>Die abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung kann erst bei Vorliegen konkreter Antragsunterlagen für Einzelvorhaben auf Ebene des Baugenehmigungs- oder immissionsschutz-</p> |
|--|--|---|---|

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>Unabhängige Vorprüfungen zur Emissionsbelastung der betroffenen Nachbargrundstücke bei einem derartigen Vorhaben haben nicht stattgefunden. Insbesondere erfolgte keine Berücksichtigung denkbarer Störanfälligkeit von derartigen Anlagen, bei denen infolge der Abschaltung der Systeme mit erheblichen Emissionen zu rechnen ist. Aufgrund eines hier vorliegenden Jahresprotokolls zu einer Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen bei einem Krematorium wird aufgezeigt, dass sich bei einer Betriebszeit einer derartigen Anlage über ein Jahr Störzeiten von bis zum 150 Stunden ergeben können, was bei einer reinen Betriebszeit von 5.030 Stunden einer prozentualen Störanfälligkeit von annähernd 3 % entspricht.</p> <p>Bereits derzeit stellen wir fest, dass die Änderung des Bebauungsplanes und die damit einhergehende Erweiterung der Nutzungszwecke das offensichtlich konkret angedachte Ziel der Vermarktbarkeit des Grundstückes zum Betrieb eines Krematoriums verfehlt.</p> <p>Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Krematorien in einem Gewerbegebiet, jedenfalls dann, wenn sie über einen Raum für eine Einäscherungszeremonie verfügen, nicht allgemein zulässig. Ein derartiges Vorhaben verträgt sich nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes. Auch bei Beplanung eines Krematoriums ohne Abschiedsraum - wie hier angedacht - ergibt sich keine Zulässigkeit des Vorhabens. Ein Krematorium ohne Abschiedsraum, bei dem sich der dortige Arbeitsprozess auf den rein technischen Verbrennungsakt Verstorbener reduziert, kann zwangsläufig einem „kulturellen Zweck“ nicht dienen. Das BVerwG führt hierzu aus.</p> | <p>rechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Auf Ebene der Bebauungsplanung können keine Einzelfallprüfungen für alle denkbaren Vorhaben erfolgen. Auch ist nicht erkennbar, dass für den konkreten Planungsanlass, hier die mögliche Ansiedlung eines Krematoriums eine Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich ist. Krematorien werden regelmäßig in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rechtsauffassung der Gemeinde Nottuln trifft das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts lediglich dezidierte Aussagen für Krematorien mit Abschiedsräumen. Eine Übertragung der hier getroffenen Aussagen auf Krematorien ohne Abschiedsräume ist nicht zulässig. Für diese Konstellation besteht keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Aus hiesiger Sicht ist davon</p> |
|--|--|--|---|

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p><i>„Anlagen für kulturelle Zwecke“ sind nicht auf die traditionellen Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. Die Zweckbeschreibung bezeichnet Anlagen, die in einem weiten Sinne einen kulturellen Bezug aufweisen. Ein Krematorium <u>mit Abschiedsraum</u> hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. Ebenso wie eine kirchliche Bestattungsanlage einem kirchlichen Zweck dient (Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 4 C 10.09 - BVerwGE 138, 166 Rn. 17), dient ein Krematorium als säkulare Bestattungseinrichtung einem kulturellen Zweck. Zur Feuerbestattung gehört nicht nur die Beisetzung der Asche des Verstorbenen in einer Grabstätte, sondern auch der Vorgang der Einäscherung der Leiche. Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorgangs. <u>Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu könne</u>“</i></p> <p>Erschöpft sich der Nutzungszweck der Anlage demgegenüber ausschließlich in der Kremierung selbst, kann von einem kulturellen Zweck keine Rede mehr sein. Wir weisen darauf hin, dass ein Krematorium ohne Abschiedsraum nach der Rechtsprechung auch nicht zulässig ist.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung geht damit an der Zielsetzung vorbei.</p> <p>Wir stellen fest, dass kein eindeutiger politischer Willensbildungsprozess zu verzeichnen ist. Der Vorgang war dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen zur EntschlieÙung übertragen. Dort erfolgte eine Ablehnung der stattgehabten Planänderung.</p> | <p>auszugehen, dass in planungsrechtlicher Sicht durch das Änderungsverfahren die Voraussetzung für ein Krematorium ohne Abschiedsräume geschaffen werden können und somit das Änderungsverfahren einem seiner Anlässe entsprechend abgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen hat im Zuge der Vorberatung am 02.03.2016 gegen den Aufstellungsbeschluss votiert. Das letztendliche Entscheidungsgremium, der Gemeinderat,</p> |
|--|--|--|---|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>Wir beantragen</p> <p><b>Einsichtnahme durch Übersendung der Protokolle zum nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen vom 02.03.2016 sowie der Ratssitzung vom 15.03.2016 nebst öffentlicher Bekanntmachung.</b></p> <p>Ergänzende Ausführungen bleiben sodann vorbehalten.</p> <p>Letztendlich stellen wir für unsere Mandantschaft erneut fest, dass die Bebauungsplanänderung bei Berücksichtigung des hier beabsichtigten Vorhabens zum einen nachhaltige Auswirkungen auf die Vermarktbarkeit des Gewerbegebietes, damit auch auf die von den bereits ansässigen Gewerbebetrieben gewünschten Synergieeffekte durch Neuansiedelungen branchennaher Gewerbegebiete nimmt. Ebenso, wie Ablehnung und Widerstand der bereits ansässigen Unternehmen im Gewerbegebiet „Beisenbusch“ festzustellen ist, finden auch bei der Neuansiedelung von Unternehmen und der damit einhergehenden Investitionsvorprüfung Meinungsbildungsprozesse statt, die sich mit der grundsätzlichen Verträglichkeit der Ansiedelung des Unternehmens im unmittelbaren Dunstkreis eines Krematoriums befassen. Eine qualifizierte Auseinandersetzung dieser Frage im Bereich des Dezernates „Wirtschaftsförderung“ ist nicht feststellbar. Tatsächliche Erhebungen sind nicht kommuniziert.</p> | <p>hat sich in seiner Sitzung am 15.03.2016 mehrheitlich für die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbegebiet Beisenbusch“ ausgesprochen. Die Beratungen sind in öffentlicher Sitzung erfolgt. Die entsprechenden Einladungen und Niederschriften sind öffentlich einsehbar. Das Planverfahren war in beiden genannten Sitzungen nicht Gegenstand der nichtöffentlichen Sitzung, insofern besteht kein Anlass zur Veröffentlichung der nichtöffentlichen Niederschriften.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.</p> |
|--|--|---|--|

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>Die Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 109 trägt die Planung letztendlich nicht.</p> <p>Der Begründung ist zu entnehmen, dass Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes der Wunsch eines Gewerbetreibenden zur Ansiedlung eines Krematoriums ist. Im Umkehrschluss folgt aus der bekannten Ablehnung ansässiger Unternehmen, dass eine Berücksichtigung der Wünsche der bereits vor Ort präsenten Gewerbebetriebe - letztendlich deren Interessenlage - nicht erfolgt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen dahingehend, dass eine Alternative zum Standort nicht bestehe, da insbesondere im Umfeld von Wohngebieten Konflikte zu erwarten sind oder keine Grundstücksverfügbarkeit in den bestehenden Gewerbegebieten, Kern- oder Mischgebieten besteht. Eine Alternativprüfung und Standortsuche für das anvisierte Vorhaben ist nicht erfolgt.</p> | <p>Im Zuge des Planverfahrens sind Stellungnahmen von lediglich zwei der im Gewerbegebiet ca. 25 ansässigen Unternehmen eingegangen. Von einem einheitlichen Bild kann somit nicht ausgegangen werden. Die Belange der örtlichen Gewerbetreibenden werden berücksichtigt, eine objektive Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten, so dass deren Belange hinter die Belange der Wirtschaftsförderung zurück gestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich bestehen bereits eine Vielzahl von Standorten für kulturelle Zwecke. Für größere Standorte wie z.B. das Krematorium, das Anlass der Planung ist, ist aus Sicht der Gemeinde Nottuln ein Standort in Gewerbegebieten gut geeignet (z.B. im Hinblick auf die Verkehrsanbindung, ggf. entstehenden Verkehrslärm etc.). Hier sind derzeit lediglich im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch Grundstücke ver-</p> |
|--|--|--|---|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>Umweltbezogene Prüfungen zu Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes mit Aufnahme von Anlagen zu kulturellen Zwecken - vor dem Hintergrund der konkret angedachten Realisierung eines Krematoriums - sind nicht erfolgt.</p> <p>Es mangelt an der Untersuchung und Beurteilung der Luftschadstoffemissionen und -immissionen, hervorgerufen durch den Betrieb eines geplanten Krematoriums, darüber hinaus einer Verträglichkeitsprüfung von Geruchsmissionen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung zur Vereinbarkeit der bestehenden Geruchssituation aufgrund potentieller landwirtschaftlicher Nutzungen mit potentiellen Schutzansprüchen des geplanten Krematoriums. Letztendlich mangelt es an einer Prüfung der Geruchsmissionen aus dem Kremierungsprozess, insbesondere der Untersuchung der Vereinbarkeit eventueller Geruchsmissionen des Krematoriums mit den angrenzenden vorhandenen Nutzungen.</p> <p>Eine Verträglichkeit zum Flächennutzungsplan ist nicht gegeben. Die angestrebte Nutzung stellt weder eine gewerbliche Baufläche noch einen Betrieb mit Einzelhandelsnutzung dar. Die Grundzüge der Planung sind mithin tangiert.</p> | <p>füßbar. Eine Neuausweisung von Gebieten an anderen Standorten ist derzeit nicht absehbar.</p> <p>Durch die Zulässigkeit von Anlagen für kulturellen Zwecke führt im Hinblick auf den Immissionsschutz nicht zur Notwendigkeit einer Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung. Angesichts der Lage in einem Gewerbegebiet und in unmittelbarer Nähe eines Industriegebietes kann nicht erwartet werden, dass sich auf Ebene der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Belange ergeben, die auf Ebene der Bauleitplanung gelöst hätten werden müssen.</p> <p>Die Begründung erläutert die Absichten sowie den Verfahrenslauf im beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB ausführlich genug.</p> <p>Der Änderungsbereich wird weiterhin als Gewerbegebiet ausgewiesen, somit leitet sich der Bebauungsplan Nr. 109 direkt aus dem Flächennutzungsplan ab.</p> |
|--|--|---|--|

|    |   |   |  |
|----|---|---|--|
|    |   | <p>Anlagen für kulturelle Zwecke" sind nicht auf die traditionellen Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. Die Zweckbeschreibung bezeichnet Anlagen, die in einem weiten Sinne einen kulturellen Bezug aufweisen. Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. Ebenso wie eine kirchliche Bestattungsanlage einem kirchlichen Zweck dient (Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 4 C 10.09 - BVerwGE 138, 166 Rn. 17), dient ein Krematorium als säkulare Bestattungseinrichtung einem kulturellen Zweck. Zur Feuerbestattung gehört nicht nur die Beisetzung der Asche des Verstorbenen in einer Grabstätte, sondern auch der Vorgang der Einäscherung der Leiche. Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorgangs. Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu können.</p> | <p>Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird hier erneut jedoch ohne entsprechende Kennzeichnung erneut zitiert. Es wird vermutet, dass es sich um ein Versehen handelt. Im Übrigen wird auf die o.g. entsprechenden Ausführungen verwiesen.</p> |
| 2. | <p>Gewerbetreibender im GE und GI Beisenbusch</p> | <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantinnen dürfen wir zu der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Ziel der geplanten Bebauungsplanänderung ist es, Anlagen für kulturelle Zwecke im Gewerbegebiet 4 (GE4) als allgemein zulässig einzustufen. Konkreter Hintergrund hierfür ist gemäß Ziff. I. 1. der Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplans der Wunsch eines Gewerbetreibenden zur Ansiedlung eines Krematoriums im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch.</p>   |  |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>Von der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans ist eine ca. 8000 m<sup>2</sup> große Teilfläche im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans betroffen. Dieser Bereich ist über die Zeppelinstraße und die Straße K 11 an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Im Einmündungsbereich der Straße KU in die B 525 befindet sich das Restaurant unserer Mandantschaft.</p> <p>Aus den derzeit ausliegenden Unterlagen ergibt sich nicht eindeutig, ob künftig ein Krematorium mit oder ohne Abschiedsraum/Trauerhalle realisiert werden soll. Die Präsentation der Architekten Lackmann - Hesse-Droll legt die Vermutung nahe, dass ein Krematorium mit Abschiedsraum/Trauerhalle geplant wird. Hierfür spricht die Anzahl der Stellplätze, die Gestaltung des Gebäudes und der großzügige Eingangsbereich. Die Präsentation enthält zwar ein Luftbild, einen Lageplan, Ansichten sowie Darstellungen des künftigen Gebäudes, es fehlt jedoch ein Grundriss, dem sich die innere Aufteilung des Gebäudes entnehmen ließe. Festzuhalten ist insofern, dass das seitens der Gemeinde Nottuln angestoßene Verfahren die Errichtung eines Krematoriums mit oder ohne Abschiedsraum/Trauerhalle ermöglichen könnte.</p> <p><u>Generelle Unzulässigkeit eines Krematoriums im Gewerbegebiet</u></p> <p>Unabhängig von der Frage, ob das Krematorium mit oder ohne Abschiedsraum/Trauerhalle ausgestaltet ist, wäre dieses in einem Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich unzulässig.</p> <p>Sofern in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 zitiert wird, wonach Krematorien als „Anlagen für kulturelle Zwecke“ zu bewerten sind (BVerwG, Urteil vom 02.02.2012 - 4 C 14/10) wird die Entscheidung an dieser Stelle verkürzt und damit</p> | <p>Die Präsentation bzw. das Vorhaben des Architekten Lackmann beinhaltet <u>keinen</u> Abschiedsraum. Ein Krematorium mit Abschiedsraum wäre nach der aktuellen Rechtsprechung nicht realisierbar. Vgl. Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 4 C 10.09 - BVerwGE 138, 166 Rn. 17</p> |
|--|--|--|--|

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>falsch wiedergegeben. In dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr ausdrücklich Folgendes entschieden:</p> <p><i>„Ein Krematorium mit Abschiedsraum verträgt sich aber nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets“</i></p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat damit eine ganze Reihe oberverwaltungsgerichtlicher und verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen bestätigt (an diesem Verfahren waren wir teilweise beteiligt), die alle samt ein Krematorium im Gewerbegebiet als unzulässig erachtet haben. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Rechtsprechung des OVG Münster (Urt. v. 25.10.2010 -7 A 1298/09):</p> <p><i>„Eine Feuerbestattungsanlage widerspricht jedenfalls dann diesem Leitbild (Anm.: eines Gewerbegebiets), wenn sie - wie hier - über einen Raum verfügt, der es Trauergästen ermöglichen soll, in einem würdevollen, dem Anlass angemessenen äußeren Rahmen von dem Verstorbenen Abschied zu nehmen. Denn im Gegensatz zu einem kontemplativen Umfeld, in das eine pietätvolle Totenbestattung nach herkömmlicher Anschauung und Erwartungshaltung einzubetten ist, sind Gewerbegebiete nicht durch Stille und Beschaulichkeit, sondern durch werktägliche Geschäftigkeit geprägt. Deshalb sind mit Räumlichkeiten für die Abschiednahme von Verstorbenen ausgestattete Krematorium der allgemeinen Zweckbestimmung von Gewerbegebieten fremd.“</i></p> | <p>Der Hinweis bezieht sich eindeutig auf Krematorien <u>mit</u> Abschiedsraum. Anlass der Planänderung ist der Wunsch eines Gewerbetreibenden ein Krematorium ohne Abschiedsräume.</p> <p>Die aktuelle Rechtsprechung bezieht sich ausdrücklich auf Krematorien mit Abschiedsräumen. Hier muss ein erforderliches Maß an Pietät und Rücksichtnahme für die Trauernden vorliegen. Da ein mögliches Krematorium ohne Abschiedsraum realisiert werden soll, gibt diesbezüglich keine Berührungspunkt mit den Trauernden und deren Pietätsansprüchen an einen Abschiedsraum.</p> |
|--|--|---|---|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>Im Ergebnis gilt Gleiches für ein Krematorium ohne Abschiedsraum/Trauerhalle. Der Betrieb einer solchen Anlage in einem durch die Geschäftigkeit und Unruhe geprägten Gewerbegebiete ist mit dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit, insbesondere mit der in Deutschland vorherrschenden Anschauung in Bezug auf den Umgang mit Verstorbenen nicht, vereinbar.</p> <p>Nach § 7 Abs. 1 BestG NRW haben jede Frau und jeder Mann die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten. Auch den Verstorbenen verbleibt hinsichtlich der Art und Weise der Bestattung sowie deren Vorbereitung aufgrund der nachgehenden Wirkung des Anspruchs auf Achtung der Menschenwürde noch ein über den Tod hinausgehender Schutz (vgl. BVerfGE 30, 173). Aus diesen Gründen verbietet es sich, die Einäscherung völlig losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen und insbesondere der Würde des Verstorbenen zu betrachten und den Betrieb eines Krematoriums als rein gewinnorientierten Gewerbebetrieb zu werten. Deshalb werden nach der ganz einhelligen Auffassung in Rechtsprechungen und Literatur Krematorien ohne Abschiedsraum/Trauerhalle im Gewerbegebiet erst recht als unzulässig erachtet (vgl. nur: VG Osnabrück, Urt. v. 23.04.2010- 2 A 21/09; VG Kassel, Beschl. v. 23.06.2015 - 2 K 472/13. KS; Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 11. Aufl., Vordm §§ 2-9 RZ 13.1).</p> <p>Richtiger und traditioneller Standort eines Krematoriums ist das Friedhofsgelände (BVerwG, Beschluss v. 20.12.2005 - 4 B 71/05; Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 11. Aufl., S. 378 f.). Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist dort gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB unproblematisch möglich. Friedhöfe sind üblicherweise Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen.</p> | <p>Diese Rechtsauffassung wird durch die Gemeinde Nottuln nicht geteilt. Die o.g. Urteile lassen sich nicht auf Krematorien ohne Abschiedsräume übertragen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Rechtsauffassung jedoch nicht geteilt. Diesbezüglich besteht keine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung.</p> |
|--|--|---|--|

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Die Präsentation der Architekten Lackmann - Hesse-Droll enthält eine Darstellung, wonach Krematorien in unmittelbarer Nähe zur nachträglich erstellten Wohnbebauung zulässig sein sollen. Bewusst wird hierbei in der Präsentation ein Ausschnitt von Google verwendet, der den Eindruck vermitteln soll, dass Krematorien im Wohngebiet zulässig sein sollen.</p> | <p>Die Präsentation ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die Darstellung zeigt auf, dass sich ein Krematorium in direkter Nachbarschaft zu einem Wohngebiet verträgt, hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte und der Akzeptanz der Anwohner.</p> |
|--|--|---|---|

Feuerbestattung Emden mit Abschiedsraum in unmittelbarer Nähe zur nachträglich er



Tatsächlich ist dies nicht der Fall. Vergrößert man den Ausschnitt bei Google Earth, stellt man unschwer fest, dass das Beispiel ein zu einem großen Friedhofs-komplex gehörendes Krematorium betrifft. Dies ist-wie oben dargestellt - auch bauplanungsrechtlich der richtige Ort für eine derartige Einrichtung und von daher nicht zu kritisieren.



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Die Festsetzung von Baugebieten durch einen Bebauungsplan hat nachbarschützende Funktion zugunsten der Grundstückseigentümer im jeweiligen Baugebiet. Der Gebietsgewährleistungsanspruch berechtigt sie, sich gegen ein hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Baugebiet nicht zulässiges Vorhaben selbst dann zur Wehr zu setzen, wenn es an einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Nachbarn fehlt. Da unsere Mandantschaft die mit der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplan verbundene Nutzung Krematorium aufgrund des ihr zustehenden Gebietsgewährleistungsanspruchs unterbinden könnte, fehlt es an einem Planungserfordernis hinsichtlich der 8. Änderung des Bebauungsplans.</p> <p><u>Unzulässigkeit des konkreten Vorhabens</u><br/> Darüber hinaus stehen dem Vorhaben folgende Gesichtspunkte entgegen:</p> <p>Die Planung beachtet nicht die Vorgaben von § 15 Abs. 4 BestG NRW. Danach darf die Einäscherung nur in der Feuerbestattungsanlage eines Friedhofsträgers oder einer übernehmenden Stelle vorgenommen werden und hat in würdiger Weise zu erfolgen.</p> <p>Soweit ersichtlich handelt es sich bei dem Investor nicht um einen Friedhofsträger. Es handelt sich bei dem Investor vielmehr um ein privates Unternehmen. Zwingende Voraussetzung für die Realisierung des Projektes wäre daher, dass der öffentlich-rechtliche Friedhofsträger die Errichtung bzw. Übertragung der Feuerbestattungsanlage auf einen privaten Rechtsträger vollzieht. Öffentlich-rechtlicher Friedhofsträger in Nottuln ist die Pfarrgemeinde St. Martin. Sie unterhält in der Friedhofstraße in Nottuln einen Friedhof. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass eine nach dem Nordrhein-Westfälischen Friedhofsrecht erforderliche Übertra-</p> | <p>Eine Verletzung des Gebietserhaltungsanspruches kann seitens der Gemeinde Nottuln nicht erkannt werden. Der Stellungnahme fehlt hier auch jede Begründung. Objektive Einschränkungen werden durch das Planverfahren nicht hervorgerufen. Das Planerfordernis ist somit weiter gegeben, da das Änderungsverfahren dazu geeignet ist, u.a. die Errichtung eines Krematoriums planungsrechtlich zu ermöglichen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Argumente sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>gung stattgefunden hätte oder stattfinden wird. Überdies würde diese Übertragung der Genehmigung der Bezirksregierung gemäß § 2 Abs. 1 BestG NRW bedürfen (Mentzel/Hamacher, Praxis der Kommunalverwaltung, Band K 12 NW, BestG S. 50-53 und 112 f.).</p> <p>Den ausliegenden Unterlagen lässt sich auch nicht entnehmen, ob die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die hiermit einhergehenden schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft wurde (27. BImSchV, Richtlinie VDI 3891:2013-03; TA-Lärm; TA-Luft und GIRL). Sofern dies nicht geschehen sein sollte, ist dies vor einer Fortführung des Verfahrens zwingend nachzuholen.</p> <p>Unsere Mandantschaft hat sich erst vor wenigen Jahren im Gewerbegebiet angesiedelt. Dies geschah im Vertrauen darauf, dass der Gebietstyp „Gewerbegebiet“ erhalten bleibt und ausschließlich Betriebe angesiedelt werden, die diesem Gebietstyp entsprechen. Wie oben dargestellt ist dies bei einem Krematorium eindeutig nicht der Fall. Das Vertrauen unserer Mandantschaft in den Bestand des Bebauungsplans ist mit Blick auf die Wertung des Gesetzgebers in § 42 Abs. 2</p> | <p>Die abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung kann erst bei Vorliegen konkreter Antragsunterlagen für Einzelvorhaben auf Ebene des Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Auf Ebene der Bebauungsplanung können keine Einzelfallprüfungen für alle denkbaren Vorhaben erfolgen. Auch ist nicht erkennbar, dass für den konkreten Planungsanlass, hier die mögliche Ansiedlung eines Krematoriums – eine Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich ist. Krematorien werden regelmäßig in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet.</p> <p>Als Gebietstypus bleibt im Änderungsbereich „Gewerbegebiet“ festgesetzt. Lediglich wird der Katalog der zulässigen Vorhaben geringfügig erweitert. Auch im übrigen Geltungsbereich des</p> |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>BauGB innerhalb einer Frist vor sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans besonders geschützt. Dies kann Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Folge haben.</p> <p>In besonderem Maße unverträglich ist die angedachte Nutzung mit Blick auf das bestandskräftig genehmigte McDonald's-Restaurant. Die Gäste und ganz besonders Familien mit Kindern, sind es gewohnt, in ein McDonald's-Restaurant in unbeschwerter Atmosphäre ihre Mahlzeiten zu genießen. Diese werden sich nicht länger wohlfühlen. Sie werden das Restaurant und die übrigen Betriebe im Gewerbegebiete dauerhaft meiden. Die unmittelbare Konfrontation mit dem Tod vereitelt ein unbefangenes Verhalten gerade von Kindern aus Rücksicht und Pietätsgefühl und somit ein entspanntes Restaurantenerlebnis.</p> <p>Damit würden die von unserer Mandantschaft am Standort getätigten Anstrengungen in jüngste Investitionen im Millionen-Euro-Bereich für ein Restaurantenerlebnis der Gäste ad absurdum geführt. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Ansiedlung und der Betrieb eines Krematoriums einen signifikanten Rückgang der Gästebesuche hervorheben wird. Dies gilt umso mehr, als das Krematorium nach Pressemitteilungen eine rechnerische Maximalkapazität von bis 11.000 Kremierungen im Jahr (bei drei Ofenanlagen) haben soll. Dies hätte 30 bis 40 An- und Abfahrten pro Tag (dies entspräche 60 bis 80 Fahrbewegungen) unmittelbar an dem Restaurant unserer Mandantschaft entlang zur Folge. Die Wirkung auf Gäste und Kinder (auch und gerade aus der Gemeinde Nottuln) ist sicherlich gravierend. Bei der möglichen Frequenz ist es nahezu unmöglich, bei einem Restaurantbesuch nicht mit dem Thema „Tod“ konfrontiert zu werden. Gleiches gilt auch in der Konstellation, in der das Krematorium geringer ausgelastet sein würde. Im Ergebnis macht es keinen großen Unterschied, ob 20 bis 30 oder 30 bis 40 An- und Abfahrten pro Tag stattfinden.</p> | <p>Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ kommt es zu keinen Änderungen der zulässigen Nutzungen, auf die § 42 Abs. 2 BauGB abzielt.</p> <p>Die aufgeführten Argumente stellen lediglich subjektive Vermutungen dar. Baurechtlich kommt es zu keinen Einschränkungen und auch ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot kann nicht erkannt werden.</p> |
|--|--|--|

|    |        |   |  |
|----|--------|---|--|
|    |        | <p>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass das Restaurant als Franchise-Unternehmen geführt wird. Frau Franchise-Nehmerin Jansen betreibt seit Januar 2012 das Restaurant mit großem Engagement und hat neue Arbeitsplätze in der Region geschaffen. Sie bietet dort rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen sicheren Arbeitsplatz mit langfristiger Perspektive. Nach alledem regen wir dringend an, das Verfahren betreffend die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 einstellen. Sollte der Bebauungsplan gleichwohl geändert und auf seiner Grundlage eine Baugenehmigung für ein Krematorium erlassen werden, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, hiergegen rechtliche Schritte einzuleiten.</p> <p>Nach alledem regen wir dringend an, das Verfahren betreffend die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 einstellen. Sollte der Bebauungsplan gleichwohl geändert und auf seiner Grundlage eine Baugenehmigung für ein Krematorium erlassen werden, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, hiergegen rechtliche Schritte einzuleiten.</p> | <p>Der Stellungnahme wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>  |
| 3. | Bürger | <p>Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Angelegenheit Krematorien im Gewerbegebiet Beisenbusch sich bald schon ein Jahr hinzieht, von den ersten Geheimverhandlungen bis jetzt zur Auslegung von Unterlagen. Hat es etwa an solidem Fachwissen gefehlt? Hätte nicht die neue Bürgermeisterin exakt Bescheid wissen müssen, was geht und nicht geht?</p> <p>Die Auslegungsfrist, normalerweise von einem Monat, ist bei dieser für Bürger schwierigen Sache zu kurz gewesen. Ich bitte zu überlegen, ob die Frist erneut noch einmal angesetzt werden kann. Im Grunde ist das hiesige Gewerbegebiet betroffen mit seinen hiesigen Gewerbetreibenden. Aber auch die Appelhülsener Bürger sind betroffen, denn Appelhülsen liegt relativ nahe an diesen Flächen. Alle anderen Gemeindeteile sind ca. 5 km bis 10 km weg und interessieren sich kaum als Betroffene, obwohl wir ein Ort sind. Zumal ist zur Zeit die Fußball-EM. Wurde</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge des Planverfahrens erfolgt eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung. Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 BauGB keine exakte Frist, daher wurde hier lediglich ein Zeitraum von 2 Wochen angesetzt. Er-</p> |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>die Zeit bewußt gewählt? Also eine Auslage der Unterlagen hier im Gewerbegebiet wäre sehr angebracht.</p> <p>Das Gebiet Beisenbusch ist als ganz normales Gewerbegebiet angelegt worden, wo sich Handwerker und Industriebetriebe ansiedeln können. Auch ein großes Restaurant ist da. In den Gewerbegebäuden wohnen teilweise Eigentümer, erlaubterweise. Als sich das Gewerbe vor Monaten hier präsentierte, fand es in der Presse größtes Lob. Nun sollen hier Krematorien zugelassen werden, in denen der tote menschliche Körper verbrannt, zerstückelt und geschreddert wird. Dafür soll nun einfach beschlossen werden: „Anlagen für kulturelle Zwecke“, und zwar direkt anschließend an solide Betriebe, die zunächst davon nichts wußten. Krematorien beeinflussen nicht nur die unmittelbare Umgebung, sondern auch die weitere. Zufällig hörten wir kürzlich von Bewohnern, daß sie von sehr unangenehmem Geruch belästigt wurden, was viele zu heftigen Beschwerden veranlaßte. Ich muß nicht sagen, woher der Geruch kam. Was Krematorien tun, hat in einem normalen Gewerbegebiet nichts zu suchen. Und mit Kultur hat das auch nichts zu tun.</p> <p>Die vier Teilgemeinden mit Nottuln in der Mitte gehören zusammen, waren früher selbständig, und es sind heute immer noch Empfindlichkeiten da. Alle anderen Teilgemeinden außer Appelhülsen mögen nicht meinen, das betreffe sie nicht. Im Grunde soll Appelhülsen mit den Stimmen aus den anderen Gemeinden gezwungen werden, die schrecklichen Anlagen zu dulden, was ich nicht für richtig halte.</p> | <p>gänzend hat noch eine einmonatige Offenlage stattgefunden. Insofern wurde der Stellungnahme teilweise gefolgt. Der Ort der Auslegung wird in räumlicher Nähe zum Fachbereich Planen und Bauen gewählt, um Fragen beantworten zu können und für eine Erörterung zur Verfügung zu stehen.</p> <p>Es werden subjektive Argumente gegen ein Krematorium vorgebracht. Ein Verstoß gegen den Gebietserhaltungsanspruch im Gebiet kann durch die zusätzliche Zulässigkeit von Anlagen für kulturelle Zwecke auf objektiver Ebene jedoch nicht bekannt werden. Die Frage der Zulässigkeit von Geruchsmissionen kann nur auf Ebene der Baugenehmigung bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Anlagen beantwortet werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|---|

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Für große Gemeinden mit viel Eigentum mag es wichtig sein, Krematorien zu errichten. Hier in Nottuln werden sie nicht gebraucht. Es wird die Arbeit für andere übernommen, die sich „heimlich ins Fäustchen lachen“. Auch unsere anderen Ortsteile werden sich heimlich freuen, weil sie meinen, nichts damit zu tun zu haben. Das ist sehr unfair in einer Gesamtgemeinde. Hier soll die Umwelt für 11000 Verbrennungen und mehr im Jahr geschädigt werden, wegen des schnöden Mammons, der nicht einmal sicher ist.</p> <p>Da hat sich ein älterer Investor gemeldet und wer weiß was versprochen. Bei anderen Gemeinden wurde er abgewiesen. Wer hat diesen Investor eingehend geprüft, welche Erfolge er bisher hatte, ob er wirklich zuverlässig ist, ob er seine Steuern korrekt bisher bezahlt hat usw. Ich wünsche, wenn bisher so nicht geschehen, daß eine intensive Prüfung stattfindet und veröffentlicht wird. Vielleicht sollte dieser ältere Herr sein bisher erworbenes Altersruhegeld ohne Krematorien verzehren. Viele Großgemeinden sind im Besitz von Krematorien, für die diese Gemeinden sogar, wie ich von einer gut informierten Frau hörte, Zuschüsse der Gemeinden brauchen, um existieren zu können. Im übrigen möge man gut bedenken, daß es nicht allzu weit von hier einen großen Billiganbieter gibt.</p> <p>Ich stelle den Antrag, daß wirklich neutrale Gutachter, nicht solche, die für Krematorien arbeiten, beauftragt werden, Gutachten zu erstellen, was besonders die Grünen interessieren sollte. Man sollte genau wissen, wie Menschen in der Nähe beeinflußt werden, wie Tiere u. Natur beeinflußt werden. Gute landwirtschaftliche Flächen müssen für die Zukunft sauber erhalten werden.</p> | <p>Die vorgebrachten Hinweise sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Durch die Zulässigkeit von Anlagen für kulturellen Zwecke führt im Hinblick auf den Immissionsschutz nicht zur Notwendigkeit einer Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung. Angesichts der Lage in einem Gewerbegebiet und in unmittelbarer Nähe eines Industriegebietes kann nicht erwartet werden, dass sich auf Ebene der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Belange er-</p> |
|--|--|---|---|

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Das Gewerbegebiet Beisenbusch liegt verkehrsmäßig günstig. Sollten hier nur eine Ansiedlung von Krematorien gelingen? Es ist schon genug Verkehr da, der sich im Gebiet noch sehr verschlimmern könnte. Man denke nur z. B. an das Restaurant Mc Donalds, das für seine Existenz bequem und schnell angefahren werden muß. Krematoriumsverkehr muss hier nicht sein.</p> <p>Undnochmals: Krematorien haben nichts, wirklich nichts mit echter Kultur zu tun.</p> <p>In diesem Zusammenhang fordere ich eine Aufstellung von Ein- u. Auspendlern von Nottuln u. Arbeitskräften in Nottuln u. welche Veränderung durch Krematorien</p> | <p>geben, die auf Ebene der Bauleitplanung gelöst hätten werden müssen. Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p> <p>Die verkehrliche Infrastruktur im Gewerbegebiet Beisenbusch ist auf starke entstehende verkehrliche Belastungen ausgelegt. So waren u.a. auch die Ansiedlungen von 24 h / täglich betriebenen Logistikbetrieben mit hohem Schwerlastaufkommen und anderen verkehrsintensiven Betrieben möglich. Es ist nicht erkennbar, wieso die Infrastruktur nicht auf die Bedürfnisse der im Zuge der Planänderung ermöglichten Anlagen ausgelegt sein sollte.</p> <p>Die Gemeinde Nottuln orientiert sich bei der Festsetzung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (siehe Darlegung in der Begründung)</p> |
|--|--|---|---|

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>erreicht wird. Ich denke noch an den jämmerlichen Streit von früher, ob nur Vollzeitarbeitskräfte eingestellt werden, wobei dann die Bemerkung fiel, es gehe um Köpfe. Wer hat sich denn von Nottuln schon für einen Arbeitsplatz an einem Krematorium hier interessiert?</p> <p>Zum Schluß soll darauf hingewiesen werden, daß Nottuln sich gern als Stiftsgemeinde bezeichnet, die früher direkt zum stiftischen Deutschland gehörte. Selbst die Bürgermeisterin hat den Begriff Stiftsgemeinde gebraucht. Krematorien passen nicht zur Stiftsgemeinde. Sollte man bald von Krematoriumsgemeinde sprechen? Hierzu dürfte die kath. Kirche sich auch melden.</p> <p>Ich hoffe, daß nun langsam die Befürworter an der „Kulturellen Anlage“ nicht mehr uneinsichtig u. starrköpfig festhalten.</p> <p>Ich stelle den Antrag, die vorgesehene „Kulturelle Anlage“ im Gebiet Beisenbusch zu streichen und sich wirklich um moderne, zukunftsichtige Betriebe zum Wohle und zum Frieden der Gesamtgemeinde zu kümmern.</p> | <p>Diese Betrachtung eines konkreten Bauvorhabens ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Aus den o.g. Gründen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p> |
|--|--|--|--|

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB: 26.07. bis 12.08.2016**

|    | <b>Behörde</b>            | <b>Anregungen und Bedenken</b>   | <b>Abwägungsvorschlag</b> |
|----|---------------------------|--|---------------------------|
| 4. | Landesbetrieb Straßen NRW | <p>Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" beinhaltet die Festsetzung zur Zulässigkeit von kulturellen Anlagen und Einrichtungen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch.</p> <p>Der im Bebauungsplan dargestellte Änderungsbereich (GE4) liegt außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der B 525 gemäß § 9 (6) FStrG.</p> <p>Hinsichtlich der im Bebauungsplan in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.3.2 aufgeführten Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal wird von hier</p> |                           |

|    |     |  |  |
|----|-----|--|--|
|    |     | <p>vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 525 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland – nicht vorzutragen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 5. | IHK | <p>Die Änderungsplanung sieht die generelle Zulässigkeit von Anlagen für kulturelle Zwecke vor. Laut Begründung zur Planänderung soll im Änderungsbereich die Ansiedlung eines Krematoriums ermöglicht werden. Gegen diese Planung müssen wir Bedenken erheben. Es besteht die Gefahr, dass der Betrieb einer Verbrennungsanlage für menschliche Körper nicht mit den Nachbarnutzungen verträglich ist.</p> <p>Unmittelbar im östlichen Anschluss an den Änderungsbereich befindet sich ein Betrieb, der u. a. Analysegeräte -auch für Schadstoffe- wartet und repariert. Der Betriebsinhaber befürchtet, dass die Emissionen aus dem Krematorium negative Auswirkungen auf die Analysegeräte haben, wenn sie diesen während der Reparatur ausgesetzt sind. Bei besonderen Witterungslagen wären dann bestimmte Wartungen und Reparaturen nicht mehr möglich, obwohl die Emissionsgrenzwerte durch den Betrieb des Krematoriums eingehalten werden. Hier sei insbesondere zu beachten, dass die zur Verbrennung gelangenden Körper oft körperfremde Stoffe wie Zahnersatz oder medizinische Geräte/Teile ect. enthalten. In welchem Maße dieser Sachverhalt zutrifft und welchen Risiken das für die umliegenden Betriebe mit sich bringt, müsste näher geprüft werden, was wir hiermit anregen. Auch stellt sich die Frage, ob dieser Themenkomplex in das Planverfahren aufzunehmen ist.</p> <p>Solange dieses Krematorium oder die sonstig zulässig werdenden Kultureinrichtungen nicht mit den im BVerwG-Urteil 4 C 14.10 vom 2.7.2012 beschriebenen</p> | <p>Durch die Zulässigkeit von Anlagen für kulturellen Zwecke führt im Hinblick auf den Immissionsschutz nicht zur Notwendigkeit einer Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung. Angesichts der Lage in einem Gewerbegebiet und in unmittelbarer Nähe eines Industriegebietes kann nicht erwartet werden, dass sich auf Ebene der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Belange ergeben, die auf Ebene der Bauleitplanung gelöst hätten werden müssen. Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p> |

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Abschiedsräumen oder vergleichbar nutzungssensiblen Räumen ausgestattet werden können, wären derartige Anlage nach der Rechtsprechung dort zulässig.</p> <p>Wir regen deshalb an, die textlichen Festsetzungen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Im Ursprungsplan sind Einzelhandelsbeschränkungen festgesetzt. Nunmehr wird ein Teilbereich als GE 4 mit geänderten Ausweisungen versehen. In den Formulierungen zur Einzelhandelsbeschränkung sind unter Punkt 1.8 nur die GE1, GE2 und GE3 erwähnt. Damit wird nicht deutlich, ob in GE 4 ebenfalls ein genereller Einzelhandelsausschluss gilt. Wir regen daher an, den ersten Spiegelstrichsatz unter Punkt 1.8 um „GE4“ zu ergänzen.</p> | <p>Anlass der Planung ist es u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Krematoriums ohne Abschiedsräume zu schaffen. Insofern sind die vorgeschlagenen Festsetzungen im Hinblick auf den Anlass das geeignete Mittel. Eine Änderung der textlichen Festsetzungen und der Begründung ist diesbezüglich daher nicht zielführend.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt. Insofern wurde der Stellungnahme gefolgt.</p> |
|--|--|---|---|

**Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 07.09.2016 bis 08.10.2016**

|    |                                      |   |  |
|----|--------------------------------------|---|--|
| 6. | Stellungnahme aus der Öffentlichkeit | <p>Wir betreiben das Krematorium in xxxxxx. Aus der Presse sind wir darauf aufmerksam geworden, dass die Gemeinde Nottuln die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Krematoriums durch Herrn xxxxx oder eines seiner Unternehmen schaffen will. Daher haben wir die Entwurfsunterlagen in der Verwaltung eingesehen. Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt vom</p> <p style="text-align: center;"><b>8. September 2016 bis zum 7. Oktober 2016.</b></p> <p>Über das Ergebnis sind wir verwundert. Daher nehmen wir wie folgt Stellung:</p> |  |
|----|--------------------------------------|---|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p>Grundsätzlich ist es verständlich, dass die Gemeinde Nottuln ein Interesse daran hat, die gemeindlichen Grundstücke im Gewerbegebiet zu veräußern und die Voraussetzungen zu schaffen, um weitere Gewerbebetriebe anzusiedeln. Allerdings sind nur noch wenige Flächen vorhanden. Hinzu kommt, dass der Versuch unternommen wird, ein Krematorium anzusiedeln, obwohl dieses Ziel nicht erreicht werden kann. Im Einzelnen:</p> <p>Das Ziel des Planungsverfahrens ist auf ein unzulässiges Projekt gerichtet. Faktisch fördert die Gemeinde Nottuln ein Unternehmen und gewährt ihm Vergünstigungen, die nicht gerechtfertigt sind. Hiermit liegt ein Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einerseits sowie gegen das Beihilfeverbot aus Art. 107 Abs. 1 AEUV vor.</p> <p>Die Gemeinde Nottuln verfügt weder über einen eigenen Friedhof, noch beabsichtigt sie, die Trägerschaft für das geplante Krematorium zu übernehmen. Gemäß § 1 Abs. 7 des Bestattungsgesetzes NRW gilt jedoch, dass nur ein Friedhofsträger die Errichtung und den Betrieb seiner Feuerbestattungsanlage mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde widerruflich einer übernehmenden Stelle übertragen kann. Das Bestattungsgesetz geht daher davon aus, dass ein Krematoriumsbetrieb ohne öffentlichen Träger nicht zulässig ist.</p> <p>Im Rahmen der für den privaten Krematoriumsbetrieb erforderlichen öffentlich-privaten Partnerschaft sind die von der Kommune als Trägerin zu erbringenden Leistungen dabei entweder über Gebührentatbestände zu erfassen, oder es sind vom privaten Betreiber Vergütungen an die Trägerin zu entrichten. In beiden Fällen führt die Krematoriumsträgerschaft bei öffentlich-privaten Partnerschaften zu zusätzlichen Einnahmen der kommunalen Trägerin. Indem die Gemeinde Nottuln hierauf verzichtet, handelt es sich um eine unzulässige Vergünstigung.</p> <p>Das Grundstück soll dem Vernehmen nach unter dem Marktwert veräußert werden. Auch hierin liegt eine unzulässige Vergünstigung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> |
|--|--|---|

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>Nur vorsorglich sei angemerkt, dass das Verfahren auf die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 gerichtet ist. Geändert werden kann aber nur ein wirksamer Bebauungsplan. Der Bebauungsplan Nr. 109 in der Fassung der 7. Änderung leidet aber an ungewöhnlich vielen Fehlern. Hier nur eine Auswahl:</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 wurden für die Planoffenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht alle umweltbezogenen Informationen, die der Gemeinde Nottuln vorliegen, in der amtlichen Bekanntmachung aufgeführt. Es fehlen z. B. Angaben zum Lärm, zum Erschließungsverkehr sowie zu der schutzwürdigen Fauna und Flora. Dieser Mangel setzt sich bis zur Anwendung des § 13 a BauGB fort. Ferner fehlt es an städtebaulichen Gründen für die differenzierte Festsetzung zum GE und zum GI. Es ist nicht erkennbar, warum „alle anderen Nutzungen“ gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig seien sollen. Die Festsetzungen zu den Betriebsleiterwohnungen sind nicht hinreichend bestimmt. Es ist nicht hinreichend erkennbar, wie die Betriebsleiterwohnung baulich integriert werden soll. Für die Begrenzung der Wohnfläche gibt es ebenso keine Rechtsgrundlage wie für die Bezugnahme auf eine Mindestgröße des Betriebsgrundstücks. Die Vorgabe, dass die Aufenthaltsräume der Betriebsleiterwohnungen nur auf den den Industriegebieten abgewandten Gebäudeseiten zulässig seien sollen, greift zu kurz. Auch Betriebsleiterwohnungen sind wegen der in den GI zulässigen Vorhaben aus Lärmschutzgründen nicht zulässig. Hier hätte der Lärmkonflikt aufgearbeitet und sachgerecht gelöst werden müssen.</p> <p>Festsetzungen zu den Abstandsklassen nach der Abstandsliste sind nicht mehr zeitgemäß. Es hätte eine Geräuschkontingentierung erfolgen müssen, um das Windhundprinzip bei der Ansiedlung von Vorhaben auszuschließen. Die Festsetzungen zu den Werbeanlagen und zu der Fassadengliederung sind ebenso wenig hinreichend bestimmt wie zur baulichen Gestaltung der Betriebswohnungen.</p> <p>Die Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhe geht fehl, da das vorhandene Geländeniveau nicht ansatzweise vermaßt ist.</p> | <p>Die gegebenen Hinweise können nicht nachvollzogen werden, da lediglich stichwortartig Themen benannt werden, ohne diese zu begründen. Ferner bleibt unklar, inwieweit die benannten Fehler nach § 214 BauGB beachtlich sind. Ebenfalls bleibt unklar, ob sich die genannten Punkte auf die 7. Änderung oder den zu Grunde liegenden Bebauungsplan beziehen.</p> <p>Die genannten Aspekte wurden in der Begründung zum Bebauungsplan sowie den einzelnen Änderungsplänen ausführlich begründet. Zur 7. Änderung lagen keine umweltbezogenen Informationen vor, insofern ist die Bekanntmachung korrekt erfolgt.</p> |
|--|---|---|

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Schließlich fehlt es an der sachgerechten Ausfertigung.</p> <p>Die Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels sind unzulässig, da keine vollständige Bestandsaufnahme erfolgt ist und der Einzelhandelsausschluss zu weit geht. Die Ausgleichsmaßnahmen greifen zu kurz.</p> <p>Die 8. Änderung ist unzulässig, weil städtebauliche Gründe für die geplante Festsetzungsänderung nicht erkennbar sind. Die Festsetzung zu der Betriebsleiterwohnung ist -wie bereits oben aufgezeigt - nicht auf einer tauglichen Rechtsgrundlage gestützt.</p> | <p>Die Ausfertigung 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Industrie- und Gewerbegebiet Beisenbusch“ ist fehlerhaft. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte vor der Ausfertigung des Änderungsplanes. Dieser Mangel wird kurzfristig durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch rückwirkend geheilt. Eine Auswirkung auf das Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes besteht nicht, da die Änderungen nicht aufeinander aufbauen und vollständig unabhängige Sachverhalte berühren.</p> <p>Die Begründung zur Steuerung des Einzelhandels beruht auf dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Nottuln und ist in der Begründung zum Bebauungsplan umfassend hergeleitet.</p> <p>Inhaltlich führt die 8. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu Änderungen der Festsetzungen der Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen. Hier kommt es lediglich zu einer deklaratorischen Anpassung, da die Nummerierung der</p> |
|--|--|---|---|

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>Soweit in der Begründung unter Nr. 1.5.1 die Zulässigkeit von Kinos, Archiven, Museen usw. herausgestellt wird, scheint dies vorgeschoben. Es ist nicht erkennbar, wie sich derartige Vorhaben in einer Gemeinde wie Nottuln ansiedeln könnten.</p> <p>Die Begründung in Nr. 1.5.1 zur Auswahl der Fläche für das Krematorium berücksichtigt nicht, dass in dem Gebiet z. B. mit dem McDonald's ein Vorhaben vorhanden ist, das sich mit einem Krematorium nicht verträgt.</p> <p>Ferner gehen von dem Krematorium selbst insbesondere durch den Erschließungsverkehr Emissionen aus, bei denen nicht erkennbar ist, ob sie sachgerecht aufgearbeitet wurden. Mangels Begrenzung kann das Krematorium 24 Stunden am Tag betrieben werden, wodurch erheblicher Erschließungsverkehr entstehen kann. Ferner fehlt es an Festsetzungen für Parkflächen. Weder in dem Änderungsbereich noch in der näheren Umgebung können die Fahrzeuge abgestellt werden, die bei dem Betrieb des Krematoriums an- und abfahren. Insbesondere werden Menschen</p> | <p>Teilgebiete geändert wurde. Die vorhandene Regelung ist in der Begründung zum zu Grunde liegenden Bebauungsplan umfassend dargelegt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine spekulative Behauptung. Angesichts der guten Verkehrsanbindung und der Nähe zum Ballungsraum Münster ist nicht erkennbar, warum generell eine Ansiedlung anderer Anlagen für kulturelle Zwecke undenkbar sein sollte.</p> <p>Es ist wird nicht dargelegt, warum das angesprochene Fast-Food-Restaurant und ein Krematorium unverträglich sind. Insbesondere sind keine Argumente für einen möglicherweise bestehenden Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme genannt.</p> <p>Die verkehrliche Infrastruktur im Gewerbegebiet Beisenbusch ist auf starke entstehende verkehrliche Belastungen ausgelegt. So waren u.a. auch die Ansiedlungen von 24 h / täglich betriebenen Logistikbetrieben mit hohem Schwerlastaufkommen und anderen verkehrsintensiven Betrieben möglich.</p> |
|--|--|--|---|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>anreisen, um von den Verstorbenen Abschied zu nehmen, auch wenn kein Trauer-<br/>raum vorgesehen werden soll.</p> <p>Eine neue Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich. Seit Aufstellung des<br/>ursprünglichen Bebauungsplans kann sich der vorhandene Bestand geändert ha-<br/>ben.</p> <p>Soweit keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt herausgestellt werden, greift<br/>dies zu kurz. In den Planunterlagen ist nicht erkennbar, wie die zulässigen Vorhaben<br/>und ihre Emissionen sachgerecht aufgearbeitet und analysiert werden. Insbeson-</p> | <p>Es ist nicht erkennbar, wieso die Infra-<br/>struktur nicht auf die Bedürfnisse der<br/>im Zuge der Planänderung ermöglich-<br/>ten Anlagen ausgelegt sein sollte. Im<br/>Plangebiet werden im Zuge des Stra-<br/>ßenendausbaus ausreichend Besucher-<br/>stellplätze errichtet. Darüberhinaus<br/>werden alle Vorhabenträger im nachge-<br/>lagerten Baugenehmigungsverfahren<br/>ausreichend Stellplätze nachweisen<br/>müssen.</p> <p>Gemäß § 13a BauGB Abs. 2 Nr. 4<br/>BauGB 4 „gelten in den Fällen des Ab-<br/>satzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf<br/>Grund der Aufstellung des Bebauungs-<br/>plans zu erwarten sind, als im Sinne<br/>des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planeri-<br/>schen Entscheidung erfolgt oder zuläs-<br/>sig.“ Eine neue Bilanzierung ist dem-<br/>nach nicht erforderlich.</p> <p>Bei den in der Begründung genannten<br/>Umwelteinwirkungen ist auf dem Un-<br/>terschied zwischen den heute beste-<br/>henden Festsetzungen und den geplan-<br/>ten Festsetzungen abgezielt. Bereits<br/>heute sind Gewerbebetriebe aller Art</p> |
|--|--|---|--|

|    |  |   |  |
|----|--|---|--|
|    |  | <p>dere die herausgestellten und größeren Zentren für die Weiterbildung, Kinos, Archive, Museen, Tonstudios und vieles andere mehr dürften Auswirkungen auf die Umwelt haben, die berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Der Hinweis beim Immissionsschutz, auf die Gliederung nach dem Abstandserlass greift zu kurz. Wie aus dem Heranrücken eines Krematoriums an einen McDonald's erkennbar ist, können sehr wohl bodenrechtliche Spannungen entstehen, die auf- und abgearbeitet werden müssen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir an, das Verfahren einzustellen und die 8. Änderung nicht als Satzung zu beschließen.</p> | <p>(mit Einschränkungen im Hinblick auf die Abstandsklassen) zulässig. Durch die ergänzende Zulässigkeit von Anlagen für kulturelle Zwecke sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bodenrechtliche Spannungen auf Grund des Heranrückens an ein Fast-Food-Lokal bestehen aus Sicht der Gemeinde Nottuln nicht. Hier werden rein subjektive Argumente ohne baurechtliche Relevanz genannt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Planverfahren soll durch Satzungsabschluss abgeschlossen werden.</p> |
| 7. | Gewerbetreibender im GE und GI Beisenbusch | <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantinnen nehmen wir hiermit zu der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Sachverhalt:<br/>Ziel der geplanten Bebauungsplanänderung ist es, Anlagen für kulturelle Zwecke im Gewerbegebiet 4 (GE 4) als allgemein zulässig einzustufen. Konkreter Hintergrund hierfür ist gemäß Ziff. I. 1. der Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplans der Wunsch eines Gewerbetreibenden zur Ansiedlung eines Krematoriums im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch.</p>                                   |  |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Von der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans ist eine ca. 8000 m<sup>2</sup> große Teilfläche im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan betroffen. Dieser Bereich ist über die Zeppelinstraße und die Straße K 11 an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Im Einmündungsbereich der Straße I&lt; 11 in die B 525 befindet sich das Restaurant unserer Mandantschaft.</p> <p>Aus den derzeit ausliegenden Unterlagen ergibt sich nicht eindeutig, ob künftig ein Krematorium mit oder ohne Abschiedsraum/Trauerhalle realisiert werden soll. Die Präsentation der Architekten Lackmann - Hesse-Droll legt die Vermutung nahe, dass ein Krematorium mit Abschiedsraum/Trauerhalle geplant wird. Hierfür spricht die Anzahl der Stellplätze, die Gestaltung des Gebäudes und der großzügige Eingangsbereich. Die Präsentation enthält zwar ein Luftbild, einen Lageplan, Ansichten sowie Darstellungen des künftigen Gebäudes, es fehlt jedoch ein Grundriss, dem sich die innere Aufteilung des Gebäudes entnehmen ließe. Festzuhalten ist insofern, dass das seitens der Gemeinde Nottuln angestoßene Verfahren die Errichtung eines Krematoriums mit oder ohne Abschiedsraum/Trauerhalle ermöglichen könnte.</p> <p><u>Generelle Unzulässigkeit eines Krematoriums im Gewerbegebiet</u></p> <p>Unabhängig von der Frage, ob das Krematorium mit oder ohne Abschiedsraum/Trauerhalle ausgestaltet ist, wäre dieses in einem Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich unzulässig.</p> <p>Sofern in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 zitiert wird, wonach Krematorien als „Anlagen für kulturelle Zwecke“ zu bewerten sind (BVerwG, Urteil vom 02.02.2012 - 4 C 14/10) wird die Entscheidung an dieser Stelle verkürzt und damit falsch wiedergegeben. In dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr ausdrücklich Folgendes entschieden:</p> | <p>Die Präsentation bzw. das Vorhaben des Architekten Lackmann beinhaltet <u>keinen</u> Abschiedsraum. Ein Krematorium mit Abschiedsraum wäre nach der aktuellen Rechtsprechung nicht realisierbar. Vgl. Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 4 C 10.09 - BVerwGE 138, 166 Rn. 17</p> |
|--|---|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p><i>„Ein Krematorium mit Abschiedsraum verträgt sich aber nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets“</i></p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat damit eine ganze Reihe oberverwaltungsgerichtlicher und verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen bestätigt (an diesen Verfahren waren wir teilweise beteiligt), die alle samt ein Krematorium im Gewerbegebiet als unzulässig erachtet haben. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Rechtsprechung des OVG Münster (Urt. v. 25.10.2010 -7 A 1298/09):</p> <p><i>„Eine Feuerbestattungsanlage widerspricht jedenfalls dann diesem Leitbild (Anm.: eines Gewerbegebiets), wenn sie - wie hier - über einen Raum verfügt, der es Trauerergästen ermöglichen soll, in einem würdevollen, dem Anlass angemessenen äußeren Rahmen von dem Verstorbenen Abschied zu nehmen. Denn im Gegensatz zu einem kontemplativen Umfeld, in das eine pietätvolle Totenbestattung nach herkömmlicher Anschauung und Erwartungshaltung einzubetten ist, sind Gewerbegebiete nicht durch Stille und Beschaulichkeit, sondern durch werktägliche Geschäftigkeit geprägt. Deshalb sind mit Räumlichkeiten für die Abschiednahme von Verstorbenen ausgestattete Krematorien der allgemeinen Zweckbestimmung von Gewerbegebieten fremd.“</i></p> <p>Im Ergebnis gilt Gleiches für ein Krematorium ohne Abschiedsraum/Trauerhalle. Der Betrieb einer solchen Anlage in einem durch die Geschäftigkeit und Unruhe geprägten Gewerbegebiet ist mit dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit, insbesondere mit der in Deutschland vorherrschenden Anschauung in Bezug auf den Umgang mit Verstorbenen, nicht vereinbar.</p> <p>Nach § 7 Abs. 1 BestG NRW haben jede Frau und jeder Mann die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten. Auch den Verstorbenen verbleibt hinsichtlich der Art und Weise der Bestattung sowie deren Vorbereitung aufgrund</p> | <p>Der Hinweis bezieht sich eindeutig auf Krematorien <u>mit</u> Abschiedsraum. Anlass der Planänderung ist der Wunsch eines Gewerbetreibenden ein Krematorium ohne Abschiedsräume.</p> <p>Die aktuelle Rechtsprechung bezieht sich ausdrücklich auf Krematorien mit Abschiedsräumen. Hier muss ein erforderliches Maß an Pietät und Rücksichtnahme für die Trauernden vorliegen. Da ein mögliches Krematorium ohne Abschiedsraum realisiert werden soll, gibt diesbezüglich keine Berührungspunkt mit den Trauernden und deren Pietätsansprüchen an einen Abschiedsraum.</p> <p>Diese Rechtsauffassung wird durch die Gemeinde Nottuln nicht geteilt. Die o.g. Urteile lassen sich nicht auf Krematorien ohne Abschiedsräume übertragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Rechtsauffassung jedoch nicht geteilt. Diesbezüglich besteht</p> |
|--|---|---|

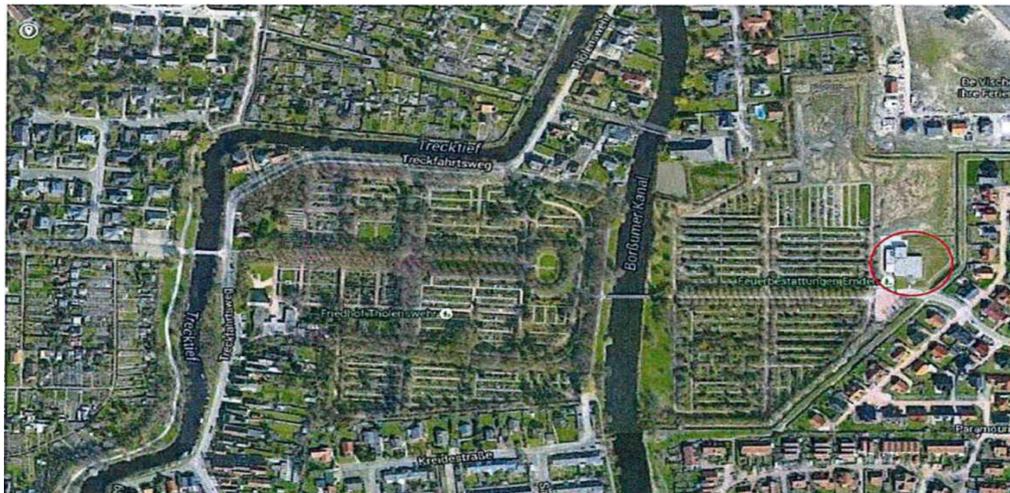
|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>der nachgehenden Wirkung des Anspruchs auf Achtung der Menschenwürde noch ein über den Tod hinausgehender Schutz (vgl. BVerfGE 30, 173). Aus diesen Gründen verbietet es sich, die Einäscherung völlig losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen und insbesondere der Würde des Verstorbenen zu betrachten und den Betrieb eines Krematoriums als rein gewinnorientierten Gewerbebetrieb zu werten. Deshalb werden nach der ganz einhelligen Auffassung in Rechtsprechungen und Literatur Krematorien ohne Abschiedsraum/Trauerhalle im Gewerbegebiet erst recht als unzulässig erachtet (vgl, nur: VG Osnabrück, Urt. v. 23.04.2010 - 2 A 21/09; VG Kassel, Beschl. v, 23.06.2015 - 2 K 472/13. KS; Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 11. Aufl., Vordm §§ 2-9 RZ 13.1).</p> <p>Richtiger und traditioneller Standort eines Krematoriums ist das Friedhofsgelände (BVerwG, Beschluss v. 20.12.2005 - 4 B 71/05; Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 11. Aufl., S. 378 f.). Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist dort gemäß §9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB unproblematisch möglich. Friedhöfe sind üblicherweise Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen.</p> <p>Die Präsentation der Architekten Lackmann - Hesse-Droll enthält eine Darstellung, wonach Krematorien in unmittelbarer Nähe zur nachträglich erstellten Wohnbebauung zulässig sein sollen. Bewusst wird hierbei in der Präsentation ein Ausschnitt von Google verwendet, der den Eindruck vermitteln soll, dass Krematorien im Wohngebiet zulässig sein sollen (Foto)</p> | <p>keine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung.</p> <p>Die Präsentation ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die Darstellung zeigt auf, dass sich ein Krematorium in direkter Nachbarschaft zu einem Wohngebiet verträgt, hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte und der Akzeptanz der Anwohner.</p> |
|--|--|--|---|

~~Feuerbestattung Emden mit Abschiedsraum in unmittelbarer Nähe zur nächstgelegenen~~



Tatsächlich ist dies nicht der Fall. Vergrößert man den Ausschnitt bei Google Earth; stellt man unschwer fest, dass das Beispiel ein zu einem großen Friedhofskomplex gehörendes Krematorium betrifft. Dies ist-wie oben dargestellt - auch bauplanungsrechtlich der richtige Ort für eine derartige Einrichtung und von daher nicht zu kritisieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Die Festsetzung von Baugebieten durch einen Bebauungsplan hat nachbarschützende Funktion zugunsten der Grundstückseigentümer im jeweiligen Baugebiet. Der Gebietsgewährleistungsanspruch berechtigt sie, sich gegen ein hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Baugebiet nicht zulässiges Vorhaben selbst dann zur Wehr zu setzen, wenn es an einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Nachbarn fehlt. Da unsere Mandantschaft die mit der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans verbundene Nutzung Krematorium aufgrund des ihr zustehenden Gebietsgewährleistungsanspruchs unterbinden könnte, fehlt es an einem Planungserfordernis hinsichtlich der 8. Änderung des Bebauungsplans.</p> <p><u>Unzulässigkeit des konkreten Vorhabens:</u></p> <p>Darüber hinaus stehen dem Vorhaben folgende Gesichtspunkte entgegen:</p> <p>Die Planung beachtet nicht die Vorgaben von § 15 Abs. 4 BestG NRW. Danach darf die Einäscherung nur in der Feuerbestattungsanlage eines Friedhofsträgers oder einer übernehmenden Stelle vorgenommen werden und hat in würdiger Weise zu erfolgen.</p> <p>Soweit ersichtlich handelt es sich bei dem Investor nicht um einen Friedhofsträger. Es handelt sich bei dem Investor vielmehr um ein privates Unternehmen. Zwingende Voraussetzung für die Realisierung des Projektes wäre daher, dass der öffentlich-rechtliche Friedhofsträger die Errichtung bzw. Übertragung der Feuerbestattungsanlage auf einen privaten Rechtsträger vollzieht. Öffentlich-rechtlicher Friedhofsträger in Nottuln ist die Pfarrgemeinde St. Martin. Sie unterhält in der Friedhofstraße in Nottuln einen Friedhof, Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass</p> | <p>Eine Verletzung des Gebietserhaltungsanspruches kann seitens der Gemeinde Nottuln nicht erkannt werden. Der Stellungnahme fehlt hier auch jede Begründung. Objektive Einschränkungen werden durch das Planverfahren nicht hervorgerufen. Das Planerfordernis ist somit weiter gegeben, da das Änderungsverfahren dazu geeignet ist, u.a. die Errichtung eines Krematoriums planungsrechtlich zu ermöglichen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Argumente sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> |
|--|--|--|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>eine nach dem Nordrhein-Westfälischen Friedhofsrecht erforderliche Übertragung stattgefunden hätte oder stattfinden wird, Überdies würde diese Übertragung der Genehmigung der Bezirksregierung gemäß § 2 Abs. 1 BestG NRW bedürfen (Mentzel/Hamacher, Praxis der Kommunalverwaltung, Band K 12 NW, BestG S. 50-53 und 112 f.),</p> <p>Den ausliegenden Unterlagen lässt sich auch nicht entnehmen, ob die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die hiermit einhergehenden schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft wurde (27. BImSchV, Richtlinie VDI 3891:2013-03; TA-Lärm; TA-Luft und GIRL), Sofern dies nicht geschehen sein sollte, ist dies vor einer Fortführung des Verfahrens zwingend nachzuholen.</p> <p>Unsere Mandantschaft hat sich erst vor wenigen Jahren im Gewerbegebiet angesiedelt. Dies geschah im Vertrauen darauf, dass der Gebietstyp „Gewerbegebiet“ erhalten bleibt und ausschließlich Betriebe angesiedelt werden, die diesem Gebietstyp entsprechen. Wie oben dargestellt, ist dies bei einem Krematorium eindeutig</p> | <p>Die abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung kann erst bei Vorliegen konkreter Antragsunterlagen für Einzelvorhaben auf Ebene des Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Auf Ebene der Bebauungsplanung können keine Einzelfallprüfungen für alle denkbaren Vorhaben erfolgen. Auch ist nicht erkennbar, dass für den konkreten Planungsanlass, hier die mögliche Ansiedlung eines Krematoriums – eine Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich ist. Krematorien werden regelmäßig in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet.</p> <p>Als Gebietstypus bleibt im Änderungsbereich „Gewerbegebiet“ festgesetzt. Lediglich wird der Katalog der zulässigen Vorhaben geringfügig erweitert. Auch im übrigen Geltungsbereich des</p> |
|--|--|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>nicht der Fall. Das Vertrauen unserer Mandantschaft in den Bestand des Bebauungsplans ist mit Blick auf die Wertung des Gesetzgebers in § 42 Abs. 2 BauGB innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans besonders geschützt. Dies kann Schadensersatz oder Entschädigungsansprüche zur Folge haben.</p> <p>In besonderem Maße unverträglich ist die angedachte Nutzung mit Blick auf das bestandskräftig genehmigte McDonald's-Restaurant. Die Gäste und ganz besonders Familien mit Kindern, sind es gewohnt, in ein McDonald's-Restaurant in unbeschwerter Atmosphäre ihre Mahlzeiten zu genießen. Diese werden sich nicht länger wohlfühlen. Sie werden das Restaurant und die übrigen Betriebe im Gewerbegebiete dauerhaft meiden. Die unmittelbare Konfrontation mit dem Tod vereitelt ein unbefangenes Verhalten gerade von Kindern aus Rücksicht und Pietätsgefühl und somit ein entspanntes Restauranterlebnis.</p> <p>Damit würden die von unserer Mandantschaft am Standort getätigten Anstrengungen in jüngste Investitionen im Millionen-Euro-Bereich für ein Restauranterlebnis der Gäste ad absurdum geführt. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Ansiedlung und der Betrieb eines Krematoriums einen signifikanten Rückgang der Gästebesuche hervorheben wird. Dies gilt umso mehr, als das Krematorium nach Pressemitteilungen eine rechnerische Maximalkapazität von bis 11.000 Kremierungen im Jahr (bei drei Ofenanlagen) haben soll. Dies hätte 30 bis 40 An- und Abfahrten pro Tag (dies entspräche 60 bis 80 Fahrbewegungen) unmittelbar an dem Restaurant unserer Mandantschaft entlang zur Folge. Die Wirkung auf Gäste und Kinder (auch und gerade aus der Gemeinde Nottuln) ist sicherlich gravierend. Bei der möglichen Frequenz ist es nahezu unmöglich, bei einem Restaurantbesuch nicht mit dem Thema „Tod“ konfrontiert zu werden. Gleiches gilt auch in der Konstellation, in der das Krematorium geringer ausgelastet sein würde. Im Ergebnis macht es keinen</p> | <p>Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ kommt es zu keinen Änderungen der zulässigen Nutzungen, auf die § 42 Abs. 2 BauGB abzielt.</p> <p>Die aufgeführten Argumente stellen lediglich subjektive Vermutungen dar. Baurechtlich kommt es zu keinen Einschränkungen und auch ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot kann nicht erkannt werden.</p> |
|--|--|--|

|    |  |  |  |
|----|--|--|--|
|    |  | <p>großen Unterschied, ob 20 bis 30 oder 30 bis 40 An- und Abfahrten pro Tag stattfinden.</p> <p>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass das Restaurant als Franchise-Unternehmen geführt wird. Frau Franchise-Nehmerin Jansen betreibt seit Januar 2012 das Restaurant mit großem Engagement und hat neue Arbeitsplätze in der Region geschaffen. Sie bietet dort rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen sicheren Arbeitsplatz mit langfristiger Perspektive</p> <p>Nach alledem regen wir dringend an, das Verfahren betreffend die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 einstellen. Sollte der Bebauungsplan gleichwohl geändert und auf seiner Grundlage eine Baugenehmigung für ein Krematorium erlassen werden, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, hiergegen gerichtliche Schritte einzuleiten.</p>   | <p>Der Stellungnahme wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>  |
| 8. | Gewerbetreibender im GE und GI Beisenbusch | <p>Zur Kenntnis zu nehmen ist zunächst, dass weder Benachrichtigung noch Stellungnahme zu hiesigen Einwendungen gegen die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 in frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung, dargelegt mit Schriftsatz vom 28.06.2016, zu verzeichnen ist. Soweit ausweislich amtlicher Bekanntmachung vom 08.09.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln 2016, Blatt 130, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB zur 8. Änderung des. Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ erfolgt, wiederholen wir bereits vorgetragene Einwendungen namens und kraft Vollmacht unserer Mandantschaft wie nachstehend:</p> <p>Die Planung und Änderung des Bebauungsplanes berührt den Bestandschutz unserer Mandantschaft. Die Bebauungsplanänderung sieht neben einer Änderung der Verkehrsfläche eine Nutzungsänderung des Gewerbegebietes vor, die nunmehr entgegen vorheriger Zweckbestimmung die Errichtung kultureller Anlagen und Einrichtungen ermöglicht.</p> | <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Stellungnahme Aufgabe des Rates ist und somit das Ergebnis im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt wird.</p> <p>Die auf Grund einer Baugenehmigung errichteten Anlagen genießen Bestandsschutz. Es wird nicht dargelegt, warum die Bebauungsplanänderung hier zu Einschränkungen führen sollte, dies ist auf Grund der Änderung des</p> |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>Derartige Vorhaben waren nach bisheriger Rechtsgrundlage für das konkrete Gebiet nicht möglich, gegenteilig zum Zeitpunkt des Ankaufs unseres Mandanten definitiv ausgeschlossen. Unsere Mandantschaft hat die Kaufentscheidung und Planung zu dem von ihr erworbenen Grundstück auf Basis der für diesen Zeitpunkt geltenden Rechtslage getroffen. Aufgrund der Ausweitung des Nutzungszweckes entstehen unserer Mandantschaft Rechtsnachteile, die sich sowohl zu den wertbildenden Faktoren als auch der daraus zu begründenden Wiederverkäuflichkeit des Grundstückes auswirken.</p> <p>Dieses betrifft insbesondere die konkret angedachte Planung des Nachbargrundstücks unserer Mandantschaft, die mit Errichtung eines Krematoriums durch die stattgehabte Beplanung erst ermöglicht werden soll. Unsere Mandantschaft ist als anliegender Grundstücksnachbar unmittelbar betroffen.</p> <p>Dieses trifft letztendlich auch die Auswirkungen auf die grundsätzlich zulässige Nutzung einer denkbaren Betriebswohnung, die bei direkter Ansiedelung eines Krematoriums auf dem Nachbargrundstück für unsere-Partei, unverträglich ist.</p> | <p>Bebauungsplanes jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Die Nutzungsänderung besitzt keine direkten Folgen für bereits ansässige Unternehmen. Das Spektrum von möglichen zulässigen Nutzungen wird erweitert.</p> <p>Für andere Gewerbetreibenden besteht ein Gebietserhaltungsanspruch, es ist jedoch nicht erkennbar, welche objektiven baurechtlichen Einschränkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen.</p> <p>Insbesondere sind hinsichtlich der planungsrechtlichen Vorgaben keine Änderung im Hinblick auf die Zulässigkeit von Betriebswohnungen vorgesehen. Auch künftig entsprechen nur solche Baugenehmigungen den planungsrechtlichen Vorgaben, die eine Betriebswohnung auf dem in Rede stehenden Grundstücken nicht entgegenstehen. Dies gilt sowohl für Krematorien als auch für alle anderen möglicherweise entstehenden emittierenden Betriebe im Gewerbegebiet Beisenbusch.</p> |
|--|--|--|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p>Wir rügen mangelnde Öffentlichkeit bei Beschlussfassung des Bebauungsplanes.</p> <p>Gerügt wird insbesondere ordnungsgemäße - unabhängige.- Vorprüfung denkbarer tatsächlicher Emissionsbelastungen: der betroffenen Nachbargrundstücke bei Durchführung des oben benannten Vorhabens. Einziges Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist offensichtlich, die Ansiedlung eines Krematoriums im Gewerbegebiet zu ermöglichen, dieses bei evidenter Ablehnung der anliegenden Gewerbebetreibenden im Gewerbegebiet</p> <p>Unabhängige Vorprüfungen zur Emissionsbelästigung der betroffenen Nachbargrundstücke bei einem derartigen Vorhaben haben nicht stattgefunden. Insbesondere erfolgte keine Berücksichtigung denkbarer Störanfälligkeit von derartigen Anlagen, bei denen infolge der Abschaltung der Systeme mit erheblichen Emissionen zu rechnen ist. Aufgrund eines hier .vorliegenden Jahresprotokolls zu einer Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen bei einem Krematorium wird aufgezeigt, dass sich bei einer Betriebszeit einer derartigen Anlage über ein Jahr Störzeiten von bis zum 150 Stunden ergeben können, was bei einer reinen Betriebszeit von 5.030 Stunden einer prozentualen Störanfälligkeit von annähernd 3 % entspricht.</p> <p>Bereits derzeit stellen wir fest, dass die Änderung des Bebauungsplanes und die damit einhergehende Erweiterung der Nutzungszwecke das offensichtlich konkret angedachte Ziel der Vermarktbarkeit des Grundstückes zum Betrieb eines Krematoriums verfehlt.</p> | <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Weiterhin sind alle für das Verfahren erforderlichen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung der politischen Gremien erfolgt.</p> <p>Die abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung kann erst bei Vorliegen konkreter Antragsunterlagen für Einzelvorhaben auf Ebene des Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Auf Ebene der Bebauungsplanung können keine Einzelfallprüfungen für alle denkbaren Vorhaben erfolgen. Auch ist nicht erkennbar, dass für den konkreten Planungsanlass, hier die mögliche Ansiedlung eines Krematoriums eine Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich ist. Krematorien werden regelmäßig in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Krematorien in einem Gewerbegebiet, jedenfalls dann, wenn sie über einen Raum für eine Einäscherungszeremonie verfügen, nicht allgemein zulässig. Ein derartiges Vorhaben verträgt sich nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes. Auch bei Beplanung eines .Krematoriums ohne Abschiedsraum - wie hier angedacht -ergibt sich keine Zulässigkeit des Vorhabens. Ein Krematorium ohne-Abschiedsraum, bei dem sich der dortige Arbeitsprozess auf den rein technischen Verbrennungsakt Verstorbener reduziert, kann zwangsläufig einem „kulturellen Zweck" nicht dienen. Das BVerwG führt hierzu aus.</p> <p><i>„Anlagen für kulturelle Zwecke" sind nicht auf die traditionellen Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. .Die Zweckbeschreibung bezeichnet Anlagen, die in einem weiten Sinne einen kulturellen Bezug aufweisen. Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. Ebenso wie eine kirchliche. Bestattungsanlage einem kirchlichen Zweck dient (Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 4 C 10.09 ~ BVerwGE 138, 166 Rn. 17), dient ein Krematorium als säkulare Bestattungseinrichtung einem kulturellen Zweck. Zur Feuerbestattung gehört nicht nur die Beisetzung, der Asche des Verstorbenen in einer Grabstätte, sondern auch der Vorgang der Einäscherung der Leiche. Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorgangs. Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich, anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu könne"</i></p> <p>Erschöpft sich der Nutzungszweck der Anlage demgegenüber ausschließlich in der Kremierung selbst, kann von einem kulturellen Zweck-keine Rede mehr sein. Wir weisen darauf hin, dass ein Krematorium ohne Abschiedsraum nach der Rechtsprechung auch nicht zulässig ist.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung geht damit an der Zielsetzung vorbei.</p> | <p>Nach Rechtsauffassung der Gemeinde Nottuln trifft das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts lediglich deziidierte Aussagen für Krematorien mit Abschiedsräumen. Eine Übertragung der hier getroffenen Aussagen auf Krematorien ohne Abschiedsräume ist nicht zulässig. Für diese Konstellation besteht keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Aus hiesiger Sicht ist davon auszugehen, dass in planungsrechtlicher Sicht durch das Änderungsverfahren die Vorraussetzung für ein Krematorium ohne Abschiedsräume geschaffen werden können und somit das Änderungsverfahren einem seiner Anlässe entsprechend abgeschlossen werden kann.</p> |
|--|--|--|



|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>von Unternehmen und der damit einhergehenden Investitionsvorprüfung Meinungsbildungsprozesse statt, die sich mit der grundsätzlichen Verträglichkeit der Ansiedelung des Unternehmens im unmittelbaren Dunstkreis eines Krematoriums befassen. Eine qualifizierte Auseinandersetzung dieser Frage- im Bereich des Dezernates „Wirtschaftsförderung“ ist nicht feststellbar. Tatsächliche Erhebungen sind nicht kommuniziert.</p> <p>Die Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 109 trägt die Planung letztendlich nicht.</p> <p>Der Begründung ist zu entnehmen, dass Anlass für die- Änderung des Bebauungsplanes der Wunsch eines Gewerbetreibenden zur Anbietung eines Krematoriums ist. Im Umkehrschluss folgt aus der bekannten Ablehnung ansässiger Unternehmen, dass eine Berücksichtigung der Wünsche der bereits vor Ort präsenten Gewerbebetriebe * letztendlich deren Interessenlage - nicht-erfolgt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen dahingehend, dass eine Alternative zum Standort-nicht bestehe, da insbesondere im Umfeld-von Wohngebieten Konflikte zu erwarten sind oder keine Grundstücksverfügbarkeit in den bestehenden Gewerbegebieten, Kern- oder Mischgebieten besteht. Eine Alternativprüfung und Standortsuche für das anvisierte Vorhaben ist nicht erfolgt.</p> | <p>Im Zuge des Planverfahrens sind Stellungnahmen von lediglich zwei der im Gewerbegebiet ca. 25 ansässigen Unternehmen eingegangen. Von einem einheitlichen Bild kann somit nicht ausgegangen werden. Die Belange der örtlichen Gewerbetreibenden werden berücksichtigt, eine objektive Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten, so dass deren Belange hinter die Belange der Wirtschaftsförderung zurück gestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich bestehen bereits eine Vielzahl von Standorten für kulturelle Zwecke. Für größere Standorte wie z.B. das Krematorium, das Anlass der Planung ist, ist aus Sicht der Gemeinde Nottuln ein Standort in Gewerbegebieten gut geeignet (z.B. im Hinblick auf</p> |
|--|--|--|---|

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>Umweltbezogene Prüfungen zu Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes, mit Aufnahme von Anlagen zu kulturellen Zwecken - vor dem Hintergrund der konkret angedachten Realisierung eines Krematoriums - sind nicht erfolgt.</p> <p>Es mangelt an der Untersuchung und Beurteilung der Luftschadstoffemissionen und -immissionen, hervorgerufen durch den Betrieb eines geplanten Krematoriums, darüber hinaus einer Verträglichkeitsprüfung von Geruchsmissionen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung zur Vereinbarkeit der bestehenden Geruchssituation aufgrund potentieller landwirtschaftlicher Nutzungen mit potentiellen Schutzansprüchen des geplanten Krematoriums. Letztendlich mangelt es an einer Prüfung der Geruchsmissionen aus dem Kremierungsprozess, insbesondere der Untersuchung der Vereinbarkeit eventueller Geruchsmissionen des Krematoriums mit den angrenzenden vorhandenen Nutzungen.</p> | <p>die Verkehrsanbindung, ggf. entstehenden Verkehrslärm etc.). Hier sind derzeit lediglich im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch Grundstücke verfügbar. Eine Neuausweisung von Gebieten an anderen Standorten ist derzeit nicht absehbar.</p> <p>Durch die Zulässigkeit von Anlagen für kulturelle Zwecke führt im Hinblick auf den Immissionsschutz nicht zur Notwendigkeit einer Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung. Angesichts der Lage in einem Gewerbegebiet und in unmittelbarer Nähe eines Industriegebietes kann nicht erwartet werden, dass sich auf Ebene der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Belange ergeben, die auf Ebene der Bauleitplanung gelöst hätten werden müssen.</p> <p>Die Begründung erläutert die Absichten sowie den Verfahrenslauf im beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB ausführlich genug.</p> |
|--|--|--|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>Eine Verträglichkeit zum Flächennutzungsplan ist nicht gegeben. Die angestrebte Nutzung stellt weder eine gewerbliche Baufläche noch einen Betrieb mit Einzelhandelsnutzung dar. Die Grundzüge der Planung sind mithin tangiert.</p> <p>„Anlagen für kulturelle Zwecke“ sind nicht auf die traditionellen Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. Die Zweckbeschreibung bezeichnet Anlagen, die in einem weiten Sinne einen kulturellen Bezug aufweisen. Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. Ebenso wie eine kirchliche Bestattungsanlage einem kirchlichen Zweck dient (Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 4 C 10.09 - BVerwGE 138, 166 Rn. 17), dient ein Krematorium als säkulare Bestattungseinrichtung einem kulturellen Zweck. Zur Feuerbestattung gehört nicht nur die Beisetzung der Asche des Verstorbenen in einer Grabstätte, sondern auch der Vorgang der Einäscherung der Leiche. Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorgangs. Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu können.</p> <p>Wir rügen insbesondere fehlerhafte Barrierefreiheit des Auslegungsortes mit Aussicht auf die „Öffentlichkeit“. Fehlerhaft ist die Datierung in amtlicher Bekanntmachung zur Bezeichnung des Bebauungsplanes sowohl in amtlicher Bekanntmachung vom 08.09.2016 sowie 09.06.2016.</p> <p>Zur Kenntnis genommen ist letztendlich, dass weitere Einwendungen der xxxxx als Eigentümerin des Grundstückes Beisenbuschx sowie des Betreibers der Gastronomie, die Firma xxxx, im laufenden Verfahren erhoben sind. Dortige Ausführungen -</p> | <p>Der Änderungsbereich wird weiterhin als Gewerbegebiet ausgewiesen, somit leitet sich der Bebauungsplan Nr. 109 direkt aus dem Flächennutzungsplan ab.</p> <p>Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird hier erneut jedoch ohne entsprechende Kennzeichnung erneut zitiert. Es wird vermutet, dass es sich um ein Versehen handelt. Im Übrigen wird auf die o.g. entsprechenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Ein barrierefreier Auslegungsort ist wünschenswert; jedoch rechtlich nicht erforderlich. Die hier nicht genauer bezeichneten Fehler in der Datierung können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|---|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>insbesondere der schriftsätzliche Vortrag vom 05.10.2016 - macht sich unsere Mandantschaft hiermit zu Eigen.</p> <p>Letztendlich ist nach aktueller Berichterstattung festzustellen, dass sich für Flächen im Gewerbegebiet eine Vielzahl von Interessenten finden, vor diesem Hintergrund bereits eine Ausweitung des Gewerbegebietes diskutiert wird. Angesichts dieser Grundlage ergibt sich auch keine Notwendigkeit, insbesondere Anpassungsbedürfnisse für eine Änderung der Zweckbestimmung, Die Prämisse im Rahmen der Begründung zum Ziel und Erfordernis der Änderung des Bebauungsplanes, in der wie folgt ausgeführt ist:</p> <p><i>„Seit den im Herbst 2010 begonnenen verstärkten Vermarktungsbemühungen zeigt sich jedoch, dass bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Anpassungsbedürfnis besteht, um den Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden zu können“</i></p> <p>entspricht damit nicht den Tatsachen. Dabei besteht ein Anpassungsbedürfnis der Zweckbestimmung gewerblicher Nutzung insbesondere dort nicht, wo sich hinreichend Interessenten für Gewerbegrundstücke - ohne notwendige Änderung der Zweckbestimmung ergeben. Im konkreten Fall wird die Gemeinde entgegen der Begründung auch nicht den Anforderungen der Wirtschaft sondern eines einzelnen Investors gerecht, dessen Vorhaben aufgrund der besonderen Sensibilität im Widerspruch zu der Vielzahl ansässiger Gewerbebetriebe steht.</p> | <p>Die Gemeinde Nottuln wägt bei der Vermarktung die Bedeutung einer Ansiedlung für die Qualität des Gewerbegebietes und der Vorzüge für die gesamtgemeindliche Entwicklung ab. Unter Berücksichtigung der Interessentenlage wurde dabei – wie auch an der Anzahl der durchgeführten Änderungsverfahren belegt – das Erfordernis für eine Planänderung gesehen. Ein solches Erfordernis für ein Änderungsverfahren kann nicht an der Anzahl der Interessenten bemessen werden und obliegt letztlich der Bewertung des Rates. Insofern werden die Belange der Wirtschaftsförderung im aktuellen Verfahren stärker bewertet als die Bedenken der ansässigen Gewerbetreibenden. Angemerkt sei, dass im Verfahren lediglich von zwei der etwa 25 Gewerbetreibenden die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme genutzt wurde.</p> |
|--|--|---|--|

**Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB: 07.09. – 08.10.16**

|    | <b>Behörde</b> | <b>Anregungen und Bedenken</b>  | <b>Abwägungsempfehlung</b>  |
|----|----------------|---|---|
| 9. | IHK            | <p>Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 06.09.2016 übersandt wurde, werden von uns folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planung haben wir bereits im Schreiben vom 12.08.2016 (unser Zeichen: 113517) auf mögliche Unverträglichkeiten mit bestehenden Nachbarnutzungen hingewiesen. Die nähere Prüfung des Sachverhaltes regen wir nach wie vor an. Im Weiteren verweisen wir auf das genannte Schreiben.</p> <p>Analog zu den vorgebrachten Hinweisen zu den Festsetzungen im Punkt 1.8 Einzelhandel für den Teilbereich GE4, weisen wir darauf hin, dass keine expliziten Gestaltungsfestsetzungen bezüglich Werbeanlagen für den Teilbereich GE4 getroffen wurden.</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |